

Seite: 1/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

überarbeitet am: 05.07.2024

Versionsnummer 9

Erstellungsdatum: 25.01.2016

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: Glycerin

- · Artikelnummer: 2004, 2036, 2039, 2050, 2060, 8110
- · CAS-Nummer:
- 56-81-5
- · EG-Nummer:
- 200-289-5
- · Registrierungsnummer 01-2119471987-18-XXXX
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

Das Produkt ist nicht zur Verwendung durch Verbraucher vorgesehen

nur für gewerbliche Anwender

· Lebenszyklusstadien

- F Formulierung oder Umverpackung
- IS Verwendung an Industriestandorten

· Verwendungssektor

SU3 Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten

- SU9 Herstellung von Feinchemikalien
- SU10 Formulierung [Mischen] von Zubereitungen und/oder Umverpackung (außer Legierungen)
- SU24 Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Produktkategorie

- PC19 Chemische Zwischenprodukte
- PC20 Verarbeitungshilfsstoffe wie pH-Regulatoren, Flockungsmittel, Fällungsmittel, Neutralisationsmittel
- PC21 Laborchemikalien
- PC29 Pharmazeutika
- PC39 Kosmetika, Körperpflegeprodukte
- PC40 Extraktionsmittel

· Verfahrenskategorie

PROC1 Chemische Produktion oder Raffinierung in einem geschlossenen Verfahren ohne Expositionswahrschein-lichkeit oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen

PROC2 Chemische Produktion oder Raffinierung in einem geschlossenen kontinuierlichen Verfahren mit gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen

PROC3 Herstellung oder Formulierung in der chemischen Industrie in geschlossenen Chargenverfahren mit

gelegentlicher kontrollierter Exposition oder Verfahren mit äquivalenten Einschlussbedingungen

PROC4 Chemische Produktion mit der Möglichkeit der Exposition

PROC5 Mischen in Chargenverfahren

PROC9 Transfer eines Stoffes oder eines Gemisches in kleine Behälter (spezielle Abfüllanlage, einschließlich Wägung)

PROC15 Verwendung als Laborreagenz

· Umweltfreisetzungskategorie

ERC1 Herstellung des Stoffs

ERC2 Formulierung zu einem Gemisch

ERC4 Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff an einem Industriestandort (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis)

ERC6a Verwendung als Zwischenprodukt

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Industrielle Verwendung

(Fortsetzung auf Seite 2)

überarbeitet am: 05.07.2024

Versionsnummer 9

Erstellungsdatum: 25.01.2016

Handelsname: Glycerin

Laborchemikalie Chemische Analytik	(Fortsetzung von Seite 1)	
 1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt be Hersteller/Lieferant: 	ereitstellt	
Th. Geyer GmbH & Co. KG Dornierstr. 4 – 6 D-71272 Renningen		
Tel.: 07159 1637-0, Fax: 07159 1637-710 www.thgeyer.de sicherheitsdatenblaetter@thgeyer.de		
· Auskunftgebender Bereich: Abteilung Produktmanagement		
• 1.4 Notrufnummer: Tox Info Suisse Freiestrasse 16 8032 Zürich info@toxinfo.ch Im Notfall: Tel. 145		
(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Tox Info Suisse 24-h-Notfallnummer: 145 (aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66		
ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren · 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung		
· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Der Stoff ist ge	mäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.	
 2.2 Kennzeichnungselemente Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt Gefahrenpiktogramme entfällt Signalwort entfällt Gefahrenhinweise entfällt 2.3 Sonstige Gefahren Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung 		

- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.1 Stoffe
- · CAS-Nr. Bezeichnung
- CAS: 56-81-5 Glycerin
- · Identifikationsnummer(n)
- EG-Nummer: 200-289-5

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise:
- Selbstschutz des Ersthelfers.

(Fortsetzung auf Seite 3)

überarbeitet am: 05.07.2024

Versionsnummer 9

Erstellungsdatum: 25.01.2016

Handelsname: Glycerin

(Fortsetzung von Seite 2) Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. • Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Einathen: Frischlutzuruhr, bei Beschwerden Arzt aufsüchen. Nach Hautkontakt:
Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.
Mit viel Wasser und Seife waschen, verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen
Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidepelt mehrere Minuten unter fließendem Wesser ebenülen und Arzt konsultieren
Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Kontaktlinsen entfernen • Nach Verschlucken:
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
· Hinweise für den Arzt: Bitte Sicherheitsdatenblatt/Produktetikett beachten.
• 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Übelkeit Kopfschmerzen
Bewusstlosigkeit
Magen-Darm-Beschwerden
 • 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Symptomatische Behandlung.
ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung
Aboorini 1 5. Mashainich zur Brandbekampfung
· 5.1 Löschmittel
· Geeignete Löschmittel:
Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Kehlendievid Läschpulver, Wessersprühetrahl oder elkehelbeständigem Scheum verwonden
Kohlendioxid, Löschpulver, Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum verwenden. • Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.
· 5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren
Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.
Bei einem Brand kann freigesetzt werden:
Kohlenstoffoxide (CO, CO2)
· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Besondere Schutzausrüstung: Vollschutzanzug tragen.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
· Weitere Angaben
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften
entsorgt werden. Eindringen von Löschwasser in das Grundwasser oder Oberflächengewässer sicher verhindern.
ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende
Verfahren
Gefahrenzone räumen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
• 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
 6.3 Methoden und Material f ür R ückhaltung und Reinigung: Kanalisation abdecken.
Ranalisation abdecken. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

überarbeitet am: 05.07.2024

Versionsnummer 9

Erstellungsdatum: 25.01.2016

(Fortsetzung von Seite 3)

Handelsname: Glycerin

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

• 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien anwenden.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Brennbarer Stoff, schwer entflammbar
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- · Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

· Lagerklasse: 10

· 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 56-81-5 Glycerin

MAK Kurzzeitwert: 100 e mg/m³

Langzeitwert: 50 e mg/m³

SSc;

· Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

· Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Wenn laut der Gefährdungsbeurteilung ein luftreinigender Atemschutz erforderlich ist, ist ein Atemschutzgerät mit Vollmaske mit Kombinationsfilter (US) oder mit Filtertyp ABEK (EN 14387) Filterkartusche zu tragen. Ist das Atemschutzgerät die einzige Schutzmassnahme, ist ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät mit

Vollmaske zu tragen. Atemschutzgeräte und Komponenten müssen nach entsprechenden staatlichen Standards (beispielsweise NIOSH (US) oder CEN (EU)) zugelassen sein.

Handschutz



Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

(Fortsetzung auf Seite 5)

CH

überarbeitet am: 05.07.2024

Versionsnummer 9

Erstellungsdatum: 25.01.2016

(Fortsetzung von Seite 4)

Handelsname: Glycerin

Handschuhmaterial Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,11 mm
 Durchdringungszeit des Handschuhmaterials
 Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
 Level 6 für Anwendungen > 480 min

· Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille

· Körperschutz:



Arbeitsschutzkleidung (z. B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften		
· Allgemeine Angaben		
 Aggregatzustand 	Flüssig	
· Farbe	Farblos	
· Geruch:	Angenehm	
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 	~18,2 °C	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	~290 °C	
· Entzündbarkeit	Nicht anwendbar.	
 Untere und obere Explosionsgrenze 		
· Untere:	2,6 Vol %	
Obere:	11,3 Vol %	
· Flammpunkt:	180 °C	
·Zündtemperatur	400 °C	
· Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.	
· pH-Wert:	5	
· Viskosität:		
· Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt.	
· Dynamisch bei 20 °C:	1.412 mPas	
· Löslichkeit		
· Wasser:	Vollständig mischbar.	
· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-	vonotarialy moonball	
Wert)	Nicht bestimmt.	
· Dampfdruck bei 20 °C:	<0,1 hPa	
· Dampfdruck bei 50 °C:	~0,015 hPa	
· Dichte und/oder relative Dichte		
· Dichte bei 20 °C:	1,26 g/cm ³	
	Nicht bestimmt.	
· Relative Dichte	Nicht bestimmt.	
· Dampfdichte	Nicht bestimmt.	
•		
· 9.2 Sonstige Angaben		
· Aussehen:		
· Form:	Zähflüssig	
	(Fortsetzung auf Seite 6)	

überarbeitet am: 05.07.2024

Versionsnummer 9

Erstellungsdatum: 25.01.2016

Handelsname: Glycerin

	(Fortsetzung von Seite
· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und	
Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
· Zündtemperatur:	Nicht bestimmt.
· Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
· Molekulargewicht	92 g/mol
· Zustandsänderung	
· Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
· Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
 Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mi 	t
Explosivstoff	entfällt
· Entzündbare Gase	entfällt
· Aerosole	entfällt
· Oxidierende Gase	entfällt
· Gase unter Druck	entfällt
 Entzündbare Flüssigkeiten 	entfällt
· Entzündbare Feststoffe	entfällt
 Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische 	entfällt
· Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
· Pyrophore Feststoffe	entfällt
· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasse	r
entzündbare Gase entwickeln	entfällt
· Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
· Oxidierende Feststoffe	entfällt
· Organische Peroxide	entfällt
· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe u	nd
Gemische	entfällt
 Desensibilisierte Stoffe/Gemische und 	
Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Bildung explosiver Gasgemische mit Luft.
- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen und Funken.

Vor Feuchtigkeit schützen.

- 10.5 Unverträgliche Materialien: Kontakt mit anderen Chemikalien vermeiden.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei Brand: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Oral LD50 12.600 mg/kg (Ratte)

Dermal LD50 10.000 mg/kg (Kaninchen)

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 7)

überarbeitet am: 05.07.2024

Versionsnummer 9

Erstellungsdatum: 25.01.2016

(Fortsetzung von Seite 6)

Handelsname: Glycerin

Schwere Augenschädigung/-reizung
 Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
 Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- · Endokrinschädliche Eigenschaften Der Stoff ist nicht enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- · 12.1 Toxizität
- · Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- **PBT:** Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

• **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung** Örtliche (Länderspezifische) Vorschriften und Gesetze beachten • **Empfehlung:**

Kleinere Mengen können gemeinsam mit Hausmüll deponiert werden.

Chemikalien müssen unter Beachtung der jeweiligen nationalen Vorschriften entsorgt werden.

· Europäisches Abfallverzeichnis		
07 00 00	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01 00	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
Ungereinigte Vernackungen		

- · Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

(Fortsetzung auf Seite 8)

СН

überarbeitet am: 05.07.2024

Versionsnummer 9

Erstellungsdatum: 25.01.2016

Handelsname: Glycerin

(Fortsetzung von Seite 7)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport		
 · 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer · ADR, ADN, IMDG, IATA 	entfällt	
 • 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung • ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt 		
· 14.3 Transportgefahrenklassen		
· ADR, ADN, IMDG, IATA · Klasse	entfällt	
 · 14.4 Verpackungsgruppe · ADR, IMDG, IATA 	entfällt	
· 14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.	
• 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.		
 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seewe gemäß IMO-Instrumenten 	eg Nicht anwendbar.	
· UN "Model Regulation":	entfällt	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nicht zutreffend.

ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt
- · Gefahrenpiktogramme entfällt
- · Signalwort entfällt
- · Gefahrenhinweise entfällt
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Der Stoff ist nicht enthalten.
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten – Anhang II Der Stoff ist nicht enthalten.
- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3) Der Stoff ist nicht enthalten.
- Anhang II MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE Der Stoff ist nicht enthalten.
- · Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe Der Stöff ist nicht enthalten.
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften f
 ür die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittl
 ändern Der Stoff ist nicht enthalten.
- · Nationale Vorschriften:
- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:
 Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
 Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

(Fortsetzung auf Seite 9)

СН

Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

überarbeitet am: 05.07.2024

Versionsnummer 9

Erstellungsdatum: 25.01.2016

Handelsname: Glycerin

- · Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse B (Listeneinstufung)
- · 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung unserer Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich.

- · Datenblatt ausstellender Bereich: Produktmanagement
- · Ansprechpartner: Produktmanagement
- · Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

(Fortsetzung von Seite 8)